

Bundesminister Wolfgang Clement in Ergänzung zu dem Report des BMWA „Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat

Wir setzen unseren Kurs zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit fort und verhindern den Missbrauch von Sozialleistungen.

I. Wesentliche Fortschritte durch die Arbeitsmarktreform sind erreicht - Notwendige Verbesserungen wurden vorgenommen – Der Kurs stimmt.

Mit den Arbeitsmarktreformen – insbesondere dem Umbau der Bundesagentur für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt und der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende – haben wir im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in Deutschland bereits wesentliche Fortschritte erzielt:

- Die Arbeitslosigkeit ist auf dem Rückzug. Derzeit werden in Deutschland – geschätzt - eine Million offene Stellen angeboten.
- Das Nebeneinander von zwei Fürsorgesystemen für Erwerbsfähige ist überwunden.
- Das Ziel einer Entlastung der kommunalen Ebene um 2,5 Mrd. Euro ist erreicht, aktuell sogar deutlich übertroffen. (Darüber werden wir allerdings mit den Kommunen noch ein Einvernehmen herstellen müssen.)

Kompetenz und Erfahrung der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen haben wir zusammengeführt und auf diese Weise das „Fördern und Fordern“ in der Arbeitsvermittlung zur Praxis gebracht. Die Voraussetzungen für eine intensive Einzelfallbetreuung sind jetzt gegeben:

1. Bis Ende August 2005 haben sich bundesweit 356 Job-Center (Arbeitsgemeinschaften) gegründet. Alle Job-Center haben ein Arbeitsmarktprogramm erstellt, das mit den Trägern abgestimmt und für das laufende Jahr handlungsleitend ist.
2. Im Bereich der unter 25-Jährigen ist der Betreuungsschlüssel 1:75 umgesetzt; für die übrigen ist der Personalschlüssel deutlich besser als zuvor. Hier wollen wir alsbald den Schlüssel 1:150 flächendeckend zu erreichen.
3. Es stehen ausreichend Eingliederungsmittel zur Verbesserung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung.
4. Zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit stehen so viele Geldmittel, Instrumente und Integrationsmöglichkeiten zur Verfügung wie nie zuvor.

Dort, wo wir seit dem 1. Januar 2005 Verbesserungspotential ausgemacht haben, haben wir Änderungen bereits eingeleitet.

- Die Aufgabenverteilung in den Arbeitsgemeinschaften haben wir mit der Rahmenvereinbarung vom 1. August 2005 dezentral gestaltet und die Verantwortung der Träger vor Ort gestärkt.
- Die neuen Hinzuverdienstregelungen gelten seit 1. Oktober: Damit existiert ein echter Kombilohn
- Auf Anregung des Ombudsrates hat das Bundeskabinett die Angleichung der Regelleistungen in Ost- und Westdeutschland auf das einheitliche Niveau von 345 Euro beschlossen; allerdings ist diese Regelung vom Bundesrat zunächst gestoppt worden.

Jetzt geht es darum, die Vermittlungsarbeit vor Ort zu verstärken. Erfreulicherweise können sich die ARGEen mittlerweile auf die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen konzentrieren. Hierbei wollen wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort durch eine Optimierung der Instrumente unterstützen. Die Bundesagentur hat hierzu Vorschläge erarbeitet, die wir überprüfen.

So teile ich die Auffassung der BA, dass die Zahl der arbeitsmarktpolitischen Instrumente verringert und ihre Handhabung für die Vermittler vereinfacht werden kann. Unter anderem gibt es für Arbeitgeber, die Arbeitslose mit Vermittlungshemmnissen einstellen, gegenwärtig mehrere Fördermöglichkeiten. Die BA schlägt vor, die verschiedenen Spezialformen zu einem einheitlichen Lohnkostenzuschuss zusammenzufassen. Das halte ich für sinnvoll. Richtig erscheint mir beispielsweise auch der Vorschlag, die Leistungen zur Unterstützung der Vermittlung (z.B. Bewerbung, Reisen oder Umzugskosten, die jeweils einzeln beantragt werden müssen) in einem persönlichen Budget für jeden Arbeitslosen zusammenzufassen, das der Vermittler gezielt einsetzen kann. Auch auf die verpflichtende Einrichtung von Personal-Service-Agenturen in jeder Agentur für Arbeit können wir nach den bisherigen Erfahrungen verzichten.

Dank der Reformarbeit haben wir inzwischen ein klareres Bild von der tatsächlichen Situation am Arbeitsmarkt, als wir es je hatten.

Unser Ziel muss jetzt sein, noch bestehende Unschärfen zu beseitigen, aber auch und ganz vorne an, eine missbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorgeleistungen zu unterbinden.

II. Leistungsmissbrauch ist kein Kavaliersdelikt

Die Arbeitsmarktreformen sind alles andere als „sozialer Kahlschlag“. Im Gegenteil: Durch die Arbeitsmarktreformen wird die Bundeskasse jedenfalls im Jahr 2005 um mehrere Milliarden Euro stärker belastet als angenommen – Geld, das bei den Arbeitslosen und ihren Familien ankommt, und Geld, das diejenigen, die arbeiten, mit ihren ihre Steuerzahlungen bereitstellen.

Das gebietet auch, Fehlentwicklungen zu unterbinden, die Steuerzahler wie Arbeitslose teuer zu stehen kommen. Wir wollen keine Gesellschaft sein, in der die Ehrlichen sich als Dumme fühlen. Deshalb gehört der Missbrauch von Sozialleistungen geahndet und unterbunden wie Schwarzarbeit, Subventionsbetrug, Steuerhinterziehung oder Korruption.

Immer wieder mussten wir in den letzten Monaten Presseberichten entnehmen, wie der Sozialstaat durch Tricks und unwahre Angaben missbraucht wird. Und wir haben auch recherchiert: bei den Arbeitsgemeinschaften und deren Prüfdiensten, aber auch bei den Helfershelfern, die unter dem Deckmantel, besonders sozial zu sein, zum Sozialmissbrauch anstiften.

Wir haben Anlass anzunehmen, dass die Hemmschwelle für Sozialbetrug gesunken ist, seitdem die soziale Grundsicherung für Erwerbsfähige insgesamt auf die Arbeitsverwaltung übergegangen ist.

- Arbeitsvermittler liefern drastische Beispiele dafür, dass manche, die sich arbeitslos melden, tatsächlich gar keine Vermittlung in den Arbeitsmarkt anstreben und nur Sozialleistungen zu erschleichen versuchen.
- Unter Zuhilfenahme von Schlupflöchern und geschickten Interpretationen von Bestimmungen versuchen wiederum Andere, an

öffentliche Leistungen auf eine Weise zu kommen, die dem Sinn und Zweck der Reformgesetze widersprechen

Leistungsmissbrauch schadet der großen Mehrheit von Arbeitswilligen und tatsächlich Bedürftigen. Jeder Euro, der am Arbeitsmarkt „abgezockt“ wird, steht für eine sinnvolle Unterstützung und Integrationsförderung nicht mehr zur Verfügung. Leistungsmissbrauch ist also kein Kavaliersdelikt, sondern Betrug an all denen, die Hilfe wirklich brauchen, und an Millionen Menschen, die ihre Steuern und Sozialabgaben ehrlich entrichten und die sich auf diesen Staat verlassen können müssen. Das gilt gerade für Bezieher kleinerer Arbeitseinkommen, deren Netto manchmal nicht allzu weit über der Höhe der Sozialleistungen liegt. Wir werden deshalb alles uns Mögliche tun, um Missbrauch aufzudecken und zu bekämpfen.

Bestmögliche Hilfe für alle, die sich nicht aus eigener Kraft helfen können oder eine zweite Chance brauchen, aber auch unnachgiebige Konsequenz gegenüber jenen „schwarzen Schafen“, die sich Leistungen erschleichen wollen, beides gehört auch zur Gerechtigkeit im Sozialstaat.

III. Zielgenauigkeit der Grundsicherung erhöhen und Leistungsmissbrauch bekämpfen – die Maßnahmen

Zur Vermeidung und Aufdeckung von Leistungsmissbrauch und zur zielgenaueren Leistungserbringung werden wir handeln:

1. Ordnungswidrigkeiten im SGB-II-Bereich werden verfolgt

Leistungsmissbrauch kann erfolgreich in erster Linie vor Ort, in den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen bekämpft werden. Daher kommt den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen eine besondere Verantwortung zu, ihre internen Prüfdienste und Außendienste so auszustatten, dass Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch erkannt und beseitigt werden. So kann beispielsweise durch Hausbesuche geklärt werden, ob jemand allein lebt oder gemeinsam mit einem Partner eine eheähnliche Gemeinschaft bildet, in der jeder mit seinem Einkommen und Vermögen für den anderen einstehen muss.

Die Bundesagentur für Arbeit wird noch in diesem Jahr mehr als 400 Mitarbeiter einsetzen, die ausschließlich für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des SGB II verantwortlich sind. Die Mitarbeiter gehen Verdachtsfällen auf Leistungsmissbrauch nach (z.B. verschwiegenes Einkommen und Vermögen, falsche Angaben zu den häuslichen Verhältnissen, eheähnliche Gemeinschaften, usw.). Sie verfolgen und ahnden Missbrauchsfälle.

2. Aktualisierung und Überprüfung der Datenbestände – Bundesweiter Call-Center-Einsatz

Seit Juli 2005 überarbeiten die Arbeitsgemeinschaften systematisch die beruflichen und persönlichen Daten von Arbeitslosengeld II - Beziehern. Die Daten werden in der Regel in einem Telefongespräch gemeinsam mit dem Arbeitssuchenden anhand eines standardisierten

Gesprächsleitfadens überprüft. Ergeben sich Anhaltspunkte für Missbrauch, wird der oder die Betroffene in die zuständige Arbeitsgemeinschaft bestellt.

Nach diesen Stichproben und Anrufaktionen der Bundesagentur für Arbeit kann vermutet werden, dass die Arbeitslosigkeit derzeit um mindestens 10 Prozent überschätzt wird.

Die von der Bundesagentur für Arbeit veranlasste Anrufaktion deutet auch darauf hin, dass es nicht wenige Leistungsbezieher gibt, bei denen weitere Nachforschungen - z.B. zu Schwarzarbeit - angezeigt sind.

Die Bundesagentur für Arbeit wird deshalb solche Anrufaktionen zukünftig in regelmäßigen Abständen ab November wiederholen, um die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs systematisch und auf Dauer gewährleisten zu können.

3. Konsequenter Datenabgleich

Die Bundesagentur für Arbeit kann durch die im August 2005 in Kraft getretene Datenabgleichsverordnung bei Beziehern von Arbeitslosengeld II überprüfen,

- ob und in welcher Höhe sie Leistungen der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung beziehen,
- ob und in welchem Umfang sie trotz Arbeitslosigkeit versicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt sind,
- ob und in welcher Höhe Freistellungsaufträge für Zinserträge erteilt wurden,
- wie viel Vermögen zur Altersvorsorge existiert und
- ob und in welcher Höhe Leistungen der Sozialhilfe bezogen werden.

Darüber hinaus soll noch in diesem Jahr die Rechtsgrundlage für weitere Abfragen geschaffen werden, z.B. ob und in welcher Höhe verschwiegene Konten und Depots - auch im Ausland - existieren.

Mit der seit 01. Juli 2005 anzuwendenden Zinsinformationsverordnung, die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft umsetzt, erlangt das Bundesamt für Finanzen nunmehr auch regelmäßig Informationen über ausländische Zinserträge und deren wirtschaftlichen Eigentümer, die in einem EU-Mitgliedstaat ausgeschüttet werden. Allerdings dürfen diese dem Bundesamt für Finanzen übermittelten Daten zur Zeit noch nicht mit den im Rahmen der SGB II-Antragstellung erhobenen Daten automatisiert abgeglichen werden. Die hierzu fehlende Rechtsgrundlage wollen wir durch eine Ergänzung des § 52 SGB II in Kürze zu schaffen.

4. Konsequente Prüfung der Arbeitsbereitschaft

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, muss zumutbare Arbeit annehmen, um seine Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Bei Zweifeln an der Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme setzen die Arbeitsgemeinschaften verstärkt aktivierende Eingliederungsinstrumente ein. Dazu gehören auch Stellenangebote für Teilzeitarbeit. Wenn das Einkommen hieraus nicht ausreicht, um den Bedarf zum Lebensunterhalt zu decken, gelten die Zuverdienstregeln. Auch Teilzeitarbeit muss angenommen werden, weil auch damit die Hilfebedürftigkeit verringert und steuerfinanzierte Transferleistungen reduziert werden können.

Außerdem werden verstärkt Trainingsprogramme (z. B. Bewerbungstraining, Berufsfeldfindung) mit ganztägiger Anwesenheitspflicht angeboten. So unterstützen die Arbeitsgemeinschaften die Integrationsbemühungen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und klären gleichzeitig die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme.

Arbeitsuchenden wird möglichst schon bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II eine geeignete Arbeitsstelle oder Aktivierungsmaßnahme angeboten. Wenn eine Sofortvermittlung nicht möglich ist, soll mit dem Arbeitsuchenden erörtert werden, welche kurzfristigen Hilfen zu einer schnellen Eingliederung führen können.

5. Mehr selbständige Leistungsbezieher

Wir stellen fest, dass deutlich mehr Selbständige Leistungen der staatlichen Fürsorge (Arbeitslosengeld II) beziehen, als dies in der früheren Sozialhilfe der Fall war. Ausschlaggebend dafür scheinen drei Gründe zu sein:

- a) Die Hemmschwelle zur Beantragung von Sozialleistungen scheint deutlich geringer als in der Vergangenheit zu sein. Manchen Menschen - und hier wurden auffallend oft Selbständige genannt - fällt es offenbar leichter, zur Arbeitsgemeinschaft zu gehen und Leistungen zu beantragen, als dies früher beim Sozialamt der Fall war.
- b) Gelegentlich liegt der Verdacht nahe, dass Einkommen aus selbständiger Tätigkeit bewusst niedrig gerechnet werden, um als hilfebedürftig zu gelten. Mit der 1. Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung, die zum 1.10. in Kraft getreten ist, haben wir deshalb eine neue und eindeutige Grundlage für die Berechnung der Einkommen von Selbständigen geschaffen.

Hinweis: Mit der Änderung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeldverordnung wurde eine neue Grundlage für die Berechnung von Einkommen Selbständiger geschaffen. Das Einkommen errechnet sich nunmehr auf der Grundlage früherer Betriebsergebnisse und unter Berücksichtigung der bereits erzielten und noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im Berechnungsjahr.

Falls Zweifel an der Richtigkeit des Einkommens angebracht sind, soll über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt vorläufig entschieden werden und abschließend der vom Finanzamt im

Einkommensteuerbescheid für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinn berücksichtigt werden.

- c) Es gibt Hinweise, dass Selbständige auch deshalb versuchen, in die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu kommen, weil sie so den für sie günstigen Krankenversicherungsschutz in Anspruch nehmen können.

Um auch in diesem Bereich mehr Zielgenauigkeit bei der Leistungserbringung zu erreichen, prüfen wir zurzeit, ob über eine verstärkte Begleitung von Selbständigen und Unterstützung bei Existenzgründungen Missbrauchsfälle herausgefiltert werden können und der Krankenversicherungsschutz bei Selbständigen mit Arbeitslosengeld II-Bezug anders geregelt werden kann.

6. Verhinderung der Aufspaltung von Bedarfsgemeinschaften.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine staatliche Fürsorgeleistung. Es sollen nur diejenigen Leistungen erhalten, die wirklich bedürftig sind. Deshalb ist beispielsweise nicht akzeptabel, wenn junge Erwachsene aus dem Haushalt ihrer Eltern ausziehen und eine eigene Bedarfsgemeinschaft gründen, nur um den erhöhten Regelsatz in Anspruch zu nehmen, und die Wohnung über die Grundsicherung finanziert zu bekommen. Wir prüfen zurzeit, welche Maßnahmen getroffen werden können, um dieses Leistungsschlupfloch zu schließen.

Die Lösung dieses Problems könnte darin liegen, eine generelle Pflicht einzuführen, vorab die Zustimmung des kommunalen Trägers zum Erstbezug einer Wohnung einzuführen und ohne eine solche Zustimmung für einen bestimmten Zeitraum die Bewilligung von Wohnkosten auszuschließen. Um Härtefälle auszugleichen (z.B. Fälle, in denen ein Verweis auf die elterliche Wohnung wegen schwerwiegender sozialer Gründe nicht möglich ist), müsste der

kommunale Träger in besonderen Fällen zur Zustimmung verpflichtet sein.

Nach derzeitigem Recht sieht § 22 Abs. 2 SGB II zwar vor, dass vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers einholen soll; der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Das Gesetz sieht jedoch keine Rechtsfolge vor, wenn eine Zusicherung vorab nicht eingeholt wird. Das bedeutet, dass gleichwohl bei Einzug in eine neue Wohnung die angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen sind. § 22 Abs. 2 SGB II ist daher entsprechend zu ergänzen.

7. Einführung eines Qualitätssicherungssystems

Die BA entwickelt zurzeit mit den kommunalen Spitzenverbände Mindeststandards, die bei der Leistungserbringung für alle Träger verbindlich gelten sollen. Zusätzlich werden wir ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, das die Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung durch Stichproben überprüft.]

Die Einführung des Qualitätssicherungssystems (Mindeststandards) ist Gegenstand der zwischen BMWA, BA und kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der ARGEn. Durch die Rahmenvereinbarung erhalten die ARGEn mehr Eigenverantwortung und insbesondere die Kompetenz, über die Verwendung der ihnen zugewiesenen finanziellen Mittel selbst zu entscheiden. Im Gegenzug verpflichten sich die ARGEn, Mindeststandards bei der Leistungserbringung, die zwischen BA und BMWA geschlossene Zielvereinbarung sowie die Controlling-

Berichterstattung und das Benchmarking der BA für sich als verbindlich anzuerkennen.

Bei allen Bestrebungen, Sozialmissbrauch einzudämmen und gegebenenfalls auch zu bestrafen, geht es einzig und allein um diejenigen, die das Sozialsystem gegen geltendes Recht ausnutzen und Gesetze umgehen. Wer bedürftig ist und einen Arbeitsplatz sucht, bekommt Hilfe, wird betreut und gefördert. Wer sich aber zu Lasten derjenigen, die arbeiten und ehrlich ihre Steuern und Sozialabgaben zahlen, Leistungen erschleichen will, der oder die muss wissen, dass die hier vorgestellten Maßnahmen mit aller Konsequenz umgesetzt werden.